Erweitern Sie Ihre Möglichkeiten bei der eigenverantwortlichen physiotherapeutischen Behandlung Ihrer Patienten mit der sektoralen Heilpraktikererlaubnis.

Mit dieser Zusatzqualifikation können Sie zukünftig eigene Diagnosen stellen und bei einem entsprechenden Befund Ihre Patienten auch ohne eine ärztliche Verordnung behandeln und Ihre Leistung in Rechnung stellen. Auch sind Sie zukünftig in der Lage, Ihre Leistungen nach dem Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker mit den privaten Kassen abzurechnen. Auch bei Folgebehandlungen in der Physiotherapie fallen keine 7% Umsatzsteuer an, Sie sind von der Umsatzsteuer befreit.

In unseren mit modernster Technik ausgestatteten Räumen wird unser erfahrenes und qualifiziertes Dozententeam Ihnen die erforderlichen Inhalte, wie Diagnostik, Indikationsstellung, Berufs- und Gesetzeskunde nach dem Curriculum für die sektorale Heilpraktikerausbildung vermitteln.

Dafür steht unser Dozententeam der Akademie für Therapieberufe mit hohem Erfahrungspotenzial in der Erwachsenenbildung und einem methodisch-didaktisch ausgefeilten Kurskonzept in einer angenehmen Lernatmosphäre.

Unsere Fortbildung beinhaltet die notwendigen 60 Unterrichtseinheiten (10 UE Berufs- und Gesetzeskunde und 50 UE Diagnostik und Indikationsstellung) und schließt mit einer schriftlichen Prüfung (Zeitdauer 45 Minuten) ab. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 75% der gestellten Fragen korrekt beantwortet werden konnten. Sie erhalten dann eine Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme. Mit dieser Bescheinigung können Sie dann die sektorale Heilpraktikererlaubnis (ohne nochmalige Prüfung) beim zuständigen Gesundheitsamt beantragen. Bitte informieren Sie sich über die jeweiligen Voraussetzungen bei Ihrem Gesundheitsamt, da diese je nach Gesundheitsamt variieren können. Für den Rhein-Sieg-Kreis ist das Gesundheitsamt Düsseldorf zuständig und prüft die Anträge nach Aktenlage.

# Das sind die Vorteile der Qualifikation und Zulassung zum/r sektoralen Heilpraktiker/in für Physiotherapie

- Physiotherapeutischer Erstzugang. Sie können zukünftig Patienten direkt und ohne ärztliche Verordnung behandeln
- Sie können selbständig ihre eigene Diagnose auf dem Fachgebiet der Physiotherapie stellen
- Primärbehandlungen und Folgebehandlungen ohne ärztliche Verordnung
- Private Abrechnung nach der Gebührenordnung für Heilpraktiker
- Ihre Leistungen als sektoraler Heilpraktiker sind von der Umsatzsteuer befreit

### Inhalte der Fortbildung

#### 1. Berufs und Gesetzeskunde

- Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) und Durchführungsverordnungen zum Heilpraktikergesetz (DVO-HeilprG)
- Grundgesetz (insbesondere Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz: Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit)
- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und Hygieneverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
- Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung RöV)
- Arzneimittelgesetz (AMG)
- Verordnung über die Verschreibungspflicht von Arzneimitteln (Arzneimittelverschreibungsverordnung AMVV) (§ 1, Anlage 1)
- Betäubungsmittelgesetz (BtMG)
- Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) des Landes Nordrhein-Westfalen
- Straf- und Zivilrecht insbesondere zu Schweige-, Aufklärungs-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten

#### 2. Diagnostik und Indikationsstellung im Bereich Physiotherapie

- 1. Kenntnisse über Erkennung und Unterscheidung, Prävention und Rehabilitation von Störungen des Herz-Kreislaufsystems, des Atmungssystems, des Bewegungsapparates, von bösartigen Neubildungen, von Stoffwechselerkrankungen, von Infektionskrankheiten, degenerativen Erkrankungen, neurologischen, psychosomatischen und psychischen Erkrankungen, Erkrankungen der Sexualorgane, geriatrischen Krankheitsbildern und der Entwicklung von Kleinkindern und Säuglingen einschließlich möglicher Entwicklungsstörungen.
- 2. Kenntnisse über Anzeichen für Komplikationen von Erkrankungen und Befunden wie Rheuma, Gicht, Arthrose, Kopf-, Schulter-, Rücken-, Hüft-, Knieschmerzen, Thrombose und Thrombophlebitis, Lymphödemen, von Erkrankungen des Nervensystems und der Nervenbahnen, wie Polyneuropathie, Nervenläsionen, isolierte Paresen, Schädigung des Rückenmarks, Meningitis und das Cauda-Syndrom, und von Erkrankungen des Knochens und Knochenmarks, wie Osteoporose, Knochenmetastasen, Osteomyelitis und Plasmozytom.
- 3. Kenntnisse über Anzeichen für Komplikationen ansteckender Hautkrankheiten, Tumorerkrankungen und Störungen des Lymphsystems, mögliche komplikationsträchtige Ursachen von Schmerzen und Schmerzsyndromen bei lebensbedrohlichen Krankheiten zum Beispiel thorakaler Erkrankungen (Herzinfarkt),

- Enzephalitis, Epi- und Subduralhämatom, Aneurysmablutungen und abdominaler Erkrankungen.
- 4. Kenntnisse über Anzeichen für Folgen und Komplikationen von Immobilität, wie zum Beispiel Dekubitus, Thrombose und Lymphstau einschließlich deren Prävention und Rehabilitation.
- 5. Erkennen von Warnhinweisen, bei deren Vorliegen eine zusätzliche Diagnostik durch eine Ärztin / einen Arzt erforderlich und einzuleiten ist, insbesondere nach Trauma, Tumorerkrankungen und bei Entzündung, Blutung, Gefäßverschluss, Symptomen aus dem psychosomatisch-neurologisch-psychiatrischen Bereich, anhaltende, zunehmende oder rezidivierende Beschwerden unter der Therapie, längerfristige Arbeitsunfähigkeit und Gewichtsverlust.
- 6. Interpretation von (Fremd-) Befunden aus dem medizintechnischen Bereich (Labor, bildgebende Verfahren, Funktionsdiagnostik und so weiter) zu den in Unterpunkt 1-5 aufgeführten Erkrankungen und Krankheitszeichen.

## Grundvoraussetzungen gemäß §1 HeilprG, §2 HeilprG und §2 HeilprGDV

- Vollendung des 25. Lebensjahres
- Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses der Belegart "O", das keine belastenden einschlägigen Einträge im Bezug auf die Berufsausübung enthält und das bei Antragstellung nicht älter als 3 Monate sein darf
- Vorlage eines ärztlichen Attestes, das bei Antragstellung nicht älter als 3 Monate sein darf und aus dem die psychische und physische Eignung zur Ausübung der Tätigkeit als Heilpraktiker für Physiotherapie hervorgeht
- Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Physiotherapeutin / Physiotherapeut nach dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz (MPhG)
- nachgewiesene 4-jährige Berufstätigkeit (mit durchschnittlich mindestens 30 Stunden Wochenarbeitszeit)

Der Kurs findet an zwei Wochenenden mit jeweils 30 UE statt. Beide Teile gehören zusammen und können nicht einzeln belegt werden. Die Prüfung wird am letzten Tag der Fortbildung abgelegt.

#### **Kosten:**

Die Kosten der Fortbildung betragen 649,00 €. Darin enthalten ist ein Skript und die Prüfungsgebühr. Für die Weiterbildung werden 60 Fortbildungspunkte bescheinigt.